

## **Verordnung**

### **über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Kreis Düren genehmigten Taxen**

#### **T a x e n t a r i f**

Aufgrund des § 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I. S 1690) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GVNW 1990 S. 247) hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 24.09.2019 nachfolgende Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Kreis Düren genehmigten Taxen beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für die Beförderung von Personen mit den im Kreis Düren genehmigten Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Düren.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der/die Taxifahrer(in) den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet gültigen Beförderungsentgelte gemäß § 3 dieser Verordnung.
4. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jede/r Taxifahrer(in), dessen/deren Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

#### **§ 2 Fahrpreisanzeige**

1. Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet ist grundsätzlich unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
2. Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, instand zu setzen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmen als auch dem/der Fahrer(in).
3. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ein Entgelt entsprechend § 3 dieser Verordnung zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

### **§ 3 Berechnung des Beförderungsentgeltes**

Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet darf weder über- noch unterschritten werden und wird unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagtarif)
  - 1.1 **Der Grundpreis beträgt 3,50 € inkl. 45,45 m Wegstrecke.**
  - 1.2 **Die Fahrtvergütung je km beträgt 2,20 €.**
2. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtтарif)
  - 2.1 **Der Grundpreis beträgt 3,50 € inkl. 43,48 m Wegstrecke.**
  - 2.2 **Die Fahrtvergütung je km beträgt 2,30 €.**
3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.  
Die Umschaltung muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.
4. Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ist ein Zuschlag von 6,70 € zum Grundpreis zu zahlen.
5. Für Kleintiere und Gepäck wird kein Zuschlag erhoben.  
Blindenhunde sind immer kostenlos zu befördern. Sie sind zu befördern, sofern dies nicht auf den Sitzen erfolgt.
6. Die Wartezeit wird mit 35,00 € je Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
7. Der/die Fahrer(in) einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Bestellort zu warten.
8. Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Bestellers/in oder Benutzers/in oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer(in) zu vertretenden Gründen, es sein denn, dass der Stillstand durch den/die Fahrer(in) verschuldet wird oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die die Taxe unmittelbar verwickelt ist.

### **§ 4 Anfahrt**

Die Vergütung für die Anfahrt zum Bestellort ist wie folgt zu berechnen:

1. Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmens, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
2. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmens und geht die anschließende Besetzungsfahrt zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
3. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmens und geht die anschließende Besetzungsfahrt nicht zur

Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt ein Entgelt nach § 3 Ziffer (1) oder § 3 Ziffer (2) in Verbindung mit Ziffer (3) dieser Verordnung zu berechnen.

### **§ 5 Rücktritt**

1. Tritt der/die Besteller(in) innerhalb der Betriebssitzgemeinde die Fahrt nicht an, so ist der Grundpreis in doppelter Höhe zu berechnen.
2. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmens und tritt der/die Besteller(in) die Fahrt nicht an, so ist der Grundpreis in doppelter Höhe sowie für die Anfahrt eine Vergütung nach § 3 Ziffer (1) oder § 3 Ziffer (2) i.V.m. Ziffer (3) dieser Verordnung zu berechnen.
3. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Taxenunternehmens bleiben unberührt.

### **§ 6 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen, z. B. über Kranken- und Schülerfahrten, sind nur nach Maßgabe des § 51 (2) des Personenbeförderungsgesetzes zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung dem Kreis Düren angezeigt werden.

### **§ 7 Mitführen des Tarifes**

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

### **§ 8 Fahrpreisquittung**

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der/die Fahrzeugführer(in) eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen neben dem Datum, der Uhrzeit und dem Namen des Taxenunternehmens der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrtstrecke, das aml. Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 61 des Personenbeförderungsgesetzes mit Geldbußen bis zu 20.000 € geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 10 Zuständigkeiten

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Landrat des Kreises Düren – Straßenverkehrsamt – zuständig.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Die Verordnung vom 01.02.2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Rechtsverordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Rechtsverordnung** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Rechtsverordnung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter [www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen](http://www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen).

Der Bekanntmachungstext hängt vom 25.10.2019 – 08.11.2019 in der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, Kreishaus, 52351 Düren, aus. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird auf Nachfrage ein Exemplar des Bekanntmachungstextes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt (Tel. 02421/22-2342).

Düren, den 22.10.2019  
K R E I S D Ü R E N  
Wolfgang Spelthahn  
Landrat